

Gemeinde Stimmbezirk Nr. Briefwahl- vorstände	Abgrenzung des Stimmbezirks (Gemeindegebiet, Gemeindeteil, Straßennamen, Buchstabengruppe)	Wahllokal
17	Am Angerbach, Am Angerfeld 1—11, Am Unterfeld 1—14, Antdorfer Straße 2—10, Bachstraße 1—14, Burgweg, Eichbergstraße 1—5, Fardenbichl, Gabler, Gossenhofen, Hardtstraße 1—15, Hardtwiese, Hirschberg am Haarsee, Ilka- höhe 1—4, Keckertweg 2—5, Kirchstraße 3—12, Kirschbaumstraße 1—16, Marnbacher Straße 1—10, Mühlenweg, Obere Bachstraße 4—14, Rauchen, Riedlestraße 2—21, Rothsee, Seeshaupter Straße 1—25, Von-Tuto-Straße 1—10, Weidenbadring 1—26, Wieshof.	Gemeindehaus Marnbach Saal, 1. Stock
18	Städtisches Bürgerheim Städtisches Krankenhaus	Anstalten: Speisesaal Warteraum Rathaus
2 Briefwahlvorst.	Stadtgebiet	
Wessobrunn		
1	Gemeindegebiet mit Gemeindeteile Seehäusl und Zellsee	Schulhaus Wessobrunn
2	Gemeindeteile Forst und Paterzell	Schulhaus Forst
3	Gemeindeteile Haid und Schellschwang	Schützenheim Haid
1 Briefwahlvorst.	Gemeindegebiet	Schulhaus Wessobrunn
Wielenbach		
1	Gemeindegebiet Wielenbach mit Siedlung Ammerhof, Lichtenau und Teich- wirtschaft	Rathaus Wielenbach
2	Gemeindeteile Wilzhofen, Steinberg, Raucherberg, Schörghof	Bahnhofgaststätte Wilzhofen
3	Gemeindeteile Haunshofen, Bauerbach, Bergknapp, Wieser und Bahnhof Diemendorf	Volksschule, Haunshofen
1 Briefwahlvorst.	Gemeindegebiet	Rathaus
Wildsteig		
1	Gemeindegebiet	Rathaus

Bekanntmachung Nr. 21/84

#### Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

§ 4

##### Unternehmen, Plan

- § 1  
Name, Sitz
- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Birkland“.
  - (2) Der Verband hat seinen Sitz in Peiting, Ortsteil Birkland. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03. September 1937 (Bay-BSErgBd. S. 95).
  - (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)  
I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen
- § 2  
Verbandsmitglieder
- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die dulddenden Mitglieder und die Gemeinde Peiting.
  - (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt und vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB geprüft. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
  - (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 155)
- § 3  
Aufgabe
- Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Betriebswasser zu beschaffen. (Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)
- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
  - (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i. OB vom 10. 11. 1950. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
  - (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 7 Karten und einem Kostenanschlag. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB und den Verbandsvorsteher benötigten Stücke werden von diesen aufbewahrt.
  - (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und Gewässer und den Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden. (Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5

##### Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluß der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 35 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 38. (Wasserverbandsverordnung §§ 20, 21)

## § 6

### Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband kann mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde die zum Verband gehörenden Grundstücke der duldenen Mitglieder zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählerschächte) in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er hat Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.
  - (2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenen Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Verbandsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann das duldenen Verbandsmitglied binnen zweier Wochen nach Mitteilung des Bescheids Beschwerde zur oberen Aufsichtsbehörde einlegen; im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 30, 33)
- II. Abschnitt: Verfassung

## § 7

### Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

#### A. Die Verbandsversammlung

## § 8

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Verbandes. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- (2) Die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines nichtdinglichen Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
(Wasserverbandsverordnung § 62)

## § 9

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;

4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung zu beschließen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
6. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens, die Schauordnung, die Wasserbezugsordnung zu erlassen
7. Die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
8. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu fassen.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

## § 10

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einzuberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB ein.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

## § 11

### Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied oder Vertreter eines nichtdinglichen Verbandsmitgliedes ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied oder Vertreter eines nichtdinglichen Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i. OB sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 120)

## § 12

### Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.  
(Wasserverbandsverordnung § 61)

## Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlußfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer, deren Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer werden in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 56, 61, 62)

## B. Verbandsverordnung

## § 14

## Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter des Verbandsvorstehers muß ein Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Wahl. Lehnt sie die Bestätigung ab, so ist die Verbandsversammlung zu einer Neuwahl befugt.
- (3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestallung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden aus dem Verbandsvorstand aus, sobald ihr Amt oder ihre Anstellung endet.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 47, 48)

## § 15

## Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
(Wasserverbandsverordnung § 48)

## Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 2.000,— DM oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlußfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 18, 21, 33, 49, 72, 76, 86, 89)

## § 17

## Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muß der Verbandsvorsteher auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120)

## § 18

## Beschlußfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.  
(Wasserverbandsverordnung § 52)

## Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
  2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50)

## III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

## Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt für das Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73)

## Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 73, 74)

## Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.  
(Wasserverbandsverordnung § 70)

## Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnissen neue Schulden aufnehmen, so muß er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 67, 122)

## Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluß festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

## Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist der von der Regierung von Oberbayern bestimmte Prüfer.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
  1. zu prüfen:
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
  2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 76, 77)

## Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und laufenden Beitrag. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der

Verbandsanlagen bestritten. Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapaldiens und Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltemenge umfaßt, und
  - b) dem Arbeitspreis, der sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Strom- und Chemikalienkosten) ergibt.
- (3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme am Verband.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 71, 78, 79, 80)

#### § 27

##### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag und der Grundbeitrag errechnet sich entsprechend der Regelung in der WBezugsO (§ 24).
- (3) Der Arbeitspreis nach § 26 Abs. 2 richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (4) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82)

#### § 28

##### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Verbandsversammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, der Grundbeiträge und die Höhe des Arbeitspreises für den Berechnungszeitraum fest.  
(Wasserverbandsverordnung § 86)

#### § 29

##### Beitragsbuch

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, daß die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 41) zu versehen.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 87, 187)

#### § 30

##### Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.  
(Wasserverbandsverordnung § 88)

#### § 31

##### Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 41) zu versehen.
- (2) Solange die Beitragsveranlagung nach dem Beitragsverhältnis noch nicht möglich ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder nach der von der Gründungsbehörde für die Verbandsgründung aufgestellten Stimmliste.  
(Wasserverbandsverordnung § 89)

#### § 32

##### Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.  
(Wasserverbandsverordnung § 92)

#### § 33

##### Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Weg des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

#### IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

#### § 34

##### Dienstkräfte

- (1) Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter ein. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB ist vorher zu hören.
- (2) Die Einstellung des Kassenverwalters bedarf der Bestätigung, seine Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

#### § 35

##### Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden; in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücken liegen, bekanntgemacht.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen zugestellt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilung genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

#### § 36

##### Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Vorstandsvorsteher beruft nach Anhörung der Verbandsversammlung zwei Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.  
(Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44)

## Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Schaufbeauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher läßt Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.  
(Wasserverbandverordnung § 45)

## § 38

## Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluß der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 35 auf Kosten des Verbandes bekannt. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 18, 149, 169)

## V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbeilfe

## § 39

## Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.  
(Wasserverbandverordnung § 96)

## § 40

## Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 39 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

## § 41

## Rechtsbeilfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbeilfe gegeben.

## VI. Abschnitt: Aufsicht

## § 42

## Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Schongau.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbare Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsteher.  
(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 118, 121)

## Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
  4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
  5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
  6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
  7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandsvorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
  8. zur Bestellung von Sicherheiten;
  9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.  
(Wasserverbandverordnung § 122)

## § 44

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. 08. 1983 außer Kraft.

## Bekanntmachung Nr. 22/84

**Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;  
Änderung der Anschrift des Bezirkskaminkehrermeisters  
Hugo Schwaighofer**

Herr Bezirkskaminkehrermeister Hugo Schwaighofer (zuständig für den Kehrbezirk Bad Tölz) ist unter folgender neuer Adresse zu erreichen:

Bezirkskaminkehrermeister  
Hugo Schwaighofer  
Lenggrieserstr. 39 a  
8170 Bad Tölz

Um Kenntnisnahme und künftige Beachtung wird gebeten.

## Bekanntmachung Nr. 23/84

## Vollzug des § 69 Bundesleistungsgesetz;

## I

## Übung der Bundeswehr

## 1. Angaben zur Übung:

- 1.1 Art der Übung: Lehrübung
- 1.2 Zeit: vom 20. 02. bis 24. 02 1984
- 1.3 Übungsgebiete: Gemeinde Wildsteig

## 2. Teilnehmer:

Gesamtstärke der übenden Truppenteile: 200 Soldaten  
Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge:  
15 Radfahrzeuge, 20 Kettenfahrzeuge

3. Darstellungsmunition wird im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen eingesetzt.